

Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern.

Von Dr. Hans Kloepfer.

Als sechstes Heft der „Quellen zur deutschen Volkskunde“, herausgegeben von W. v. Geramb und L. Mackensen erschien ein neues Werk Fritz Byloffs im Umfang eines stattlichen Bandes¹. Schon im Vorwort erkennen wir im gelehrten Verfasser einen aufrechten Verfechter des hohen Begriffes „Recht“, der unberührt vom bequemen Formalismus unter den sittlichen Grundfesten desselben seinen lebendigen Quellen im Volk und ihrer verpflichtenden Innerlichkeit zum bereiten Anwalt wird. Dem Forschungsgebiete nach folgt er dabei dem bayrischen Geschichtsforscher Siegmund von Riezler in dessen grundlegendem Werke „Geschichte der Hexenprozesse in Bayern“, dessen Gedenken er auch seine Arbeit gewidmet hat.

¹ Fritz Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. XIV und 194 Seiten. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig, 1934. Preis RM. 13.—.

Niezler hat als erster den Unterschied zwischen Zauberei und Hexerei dargelegt, „zwischen volklichem Glaubensbestand und durch einen Aufnötigungsvorgang eingedrungener Phantasterei des Mittelalters“. Und in überzeugenden, auch für heute geltenden Sätzen stellt Byloff fest, daß die Schuld an gräßlichen Mißständen der Strafrechtspflege weniger den Gesetzgeber als den Richter trifft, dessen Persönlichkeit dem starren Worte des Gesetzes erst seinen menschlichen Inhalt erschließen soll.

Im Abschnitte „von den volkstümlichen Grundlagen des Zauberglaubens“ wird gezeigt, wie dieser bei dem damals mageren Boden der Naturerkenntnis als Lückenbüßer für unerklärliche Ereignisse immer wieder zu Hilfe gerufen wurde. Seine unheilvollen Ergebnisse für Leben und Gesundheit des Opfers zu sühnen, war vorerst Aufgabe des Strafrechts. Es stand vor einer Tat, zu deren Wertung Ursachen und Gründe, Beweis und Gegenbeweis möglich waren. Das änderte sich, als gegen das Ende des Mittelalters von Westen und Süden her die Zaubereivorstellung als Gottesfeindschaft und Satansdienst allmählich ins Volk einzudringen begann und von der Kirche als Teufelsbund samt seinem ganzen greulichen Kattenschwanz von Hexensabbat, Blocksbergflug und unzüchtigen Drgien mit allen Mitteln bekämpft wurde. Da die angelasteten Vergehen aber als unwirklich nie begangen worden sein konnten und ein Beweis für sie nicht möglich war, konnte nur das Geständnis des Bezichtigten verwertet werden und ein solches mit der Folter zu erpressen, galt als erlaubtes, ja unerlässliches Rechtsmittel. Schon nach dem Volksglauben früherer Jahrhunderte war der Zauberei ein weites Feld erschlossen, im Krankheits- und Heilzauber an Mensch und Vieh, im Wetterzauber, im Liebes-, Zeugungs- und Fruchtbarkeitszauber, im Gespensterglauben. Vor allem im Landvolk, das so oft unerklärlichen oder merkwürdigen Naturereignissen ratlos gegenüberstand, suchte man nach übernatürlicher Deutung.

Aus seinen erdnächsten Schichten, den Almhaltern, Gennerinnen, Wildschützen stammten die Leute, oft rachsüchtig und verschlagen, noch öfter wohl beschränkten Geistes, gegen die das geschäftige Gerücht wegen Viehzauber, Wettersteden, Schanerrühren oder Wolfsbannerei das Gericht zur Hilfe rief. Diesem primitiven Zauberglauben des Volkes floß dann eine weitere trübe Quelle zu aus der scholastischen Theologie des Mittelalters mit ihren wüsten Bildern vom Satansbund, der Teufelsbuhlschaft, der nächtlichen Drgien, der Hostienschändung, des Kinderfressens. Eine reiche Dämonologie hatte die Scholastik ausgebrütet und mit pseudowissenschaftlichem Bombast belegt. „Dem mit allen Einzelheiten der Teufelslehre vertrauten Richter steht der leugnende Beschuldigte gegenüber, der an die gesunde Vernunft seines Peinigers appelliert und ihm vorhält, daß er das, was er ihm zumute, nicht begangen haben könne, weil es haltloser Unsinn sei. Die Folter mit ihrem systematisch gesteigerten Druck bricht die körperliche und seelische Widerstandskraft und führt schließlich dazu, daß die Fragen des Richters ohne Vorbehalt bejaht werden.“ Dabei wurde die Folter mit immer häufigerer Anwendung in der unmenschlichsten Weise gesteigert und erreichte im „Hexensuhl“, einer mit geschärften Kanten versehenen Bank, auf die der Beschuldigte mit dünnen

Stricken durchs Fleisch geschnürt wurde, einen traurigen Ruf. Entgegen der strengen Weisung der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1587, daß die Folter dem Delinquenten nicht ans Leben gehen dürfe, erlagen nun oft die armen Opfer nach wenigen Tagen den schweren Verletzungen im Rektum.

Neben dem Verlangen nach Sühne gotteslästerlicher Vergehen zwang aber oft auch die Erbitterung des Volkes zu scharfem Eingreifen. Es ist vielleicht kein Zufall, daß gerade in den Edelweintrieden des Luttenberger Landgerichts für verheerende Hagelschläge so oft ein altes Weiblein als Dorfhexe vors Gericht gezogen wurde; ja in einzelnen Fällen galt die Vertilgung eines gefährlichen Keisläufers oder Brandstifters dem Volk als erlaubter und kürzester Weg der Notwehr. Denn nach dem großen Religionskriege hatten in den Jahrzehnten von 1650 bis 1700, die den Höhepunkt der Hexenprozesse in den Alpenländern bilden, auch die Scharen landfahrender Leute eine unerträgliche Höhe erreicht und waren zur schwersten Landplage geworden. Ein buntscheckiges, verrissenes Heer von gartierenden Landsknechten, Bettlern, verwegenen Gaunern und Glücksrittern machten die Straßen unsicher und wurde zum wahren Schrecken der Bauernschaft. Als Planetenleser und Kristallseher, als Wahrsager und Schatzheber, als Wolfsbanner und Wehrwölfe, als Kindermörder und Frauenschänder fuhren sie durchs Land, hatten weitumher geheime Kundschaft und verhohlenen Unterstand. Einzelne von ihnen haben einen großen Namen in ihren Kreisen, wie der Lauterfresser, der Hosenhänger, der Lebensführer („so muß man das Leben führen“), der Hackbretler, ein Spielmann und viele andere. Ihrer aller aber Haupt und Lehrer war im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts der Zauberjäck, der Mauterndorfer Abdeckersohn Jakob Koller oder Kollerer, der auf seinen weiten Wanderzügen durch die Alpenländer bis nach Schwaben die Fahrenden in eine Art Blutsbrüderschaft zu binden suchte und dessen Bande neben den verruchtesten Lastern auch vor Mord oder Totschlag zu abergläubischen Zwecken nicht zurückschreckte. Rund 140 Personen hat der Riesenprozeß in den Jahren 1675 bis 1681 das Leben gekostet, darunter zahlreichen Kindern unter zehn, ja fünf Jahren!

Gegen die Landplage der Fahrenden sandte die Regierung auf Weg und Steg ihre Wächter aus. Unter ihnen war der steirische Landprofoß Jakob Biethner einer der rührigsten und rastlos mit seinen Knechten hinter dem Gesindel her. Als gewesener Soldat und weiland evangelischer Theologe zu Jena scheint protestantischer Glaubenseifer hie und da sein Nachsetzen beflügelt zu haben. Sein festes Zugreifen führt zum großen, durch mehrere Jahre sich hinziehenden Hexenprozeß mit dem Mittelpunkt Marburg. In seinem Verlaufe wird am 30. Mai 1580 die Barbara Striglin zu Arnfels lebendig verbrannt. Sie war in der Umgebung als Hexe übel verrufen, man beschuldigte sie des Gewittermachens, Milchstehlens, der Kunst sich in verschiedene Tiere verwandeln zu können, sogar auch in einen Schab Stroh. Biethner berichtet über die Umstände und Ereignisse bei ihrer Verbrennung: Gegen eine Stunde sah man sie lebend in den Flammen und zu zweien Malen — als Vogel und als Kröte — suchte sie zu entfliehen. Oder

wie der Landrichter von Arnfels berichtet (Zahn, *Styriaca*, neue Folge): „Als sy ungefähr ein Stund brunnen, ist sie jederzeit lebendiger im Feuer gesehen worden, und soll aus dem Scheiterhaufen heraus wie ein Vogel geflogen sein, und wie es auf die Erd kommen, sollen die Paurn sambt etlichen Geistlichen, so dabei gewest, dem Freymann etwas gezaigt haben, was das sey, indem er eine wider die Natur große Khreten wargenommen, die fast aufgerichter dem Wasser zugeeilt. Wie der Freymann die gesehen, hat er drey Wasen für ihr ausgestochen; die sich alsbald gegen im zurückgewendt, und wie er mit der Hackhen auf sy hauen wöllen, hab die Khrot wie ein Mensch gewinselt und den Khopf gezuht; den andern Hieb hat er ihr den halben Khopf abgehauen, gleichfalls ein Vorder und hinter Pragen, darzu ein Straid auf den Ruckhen geben, vollends die Khrot mit der Hackhen in das Feuer geworfen. Darnach Etlich, so darbey gewest, angesprochen, die ihm geholfen, das Feuer zerwerfen, und den Körper herauszuziehen, an dem er dieselben Straid, welche er der Khroten geben, besunden, und ire Klaiden, die si angehabt, gleichfalls, die nachmals auf der Tratten außer des Scheiterhaufen verbrunnen, den Körper er vollends zerstückt und gar verbrent.“ Weit übertroffen an hitziger Verfolgungslust und ungerührter Grausamkeit aber wurde er von einzelnen Bannrichtern. Wolf Lorenz Lämpertitsch, ein geradezu sadistisch veranlagter Hexenrichter, der seine Dpfer vor allem im Pettauer und Luttenberger Landgericht suchte, hat in seiner grauenhaft überlegten Anwendung der Folter viele kaltblütig zu Tode geschunden und außerdem durch Hinziehung und Ausdehnung seiner Prozesse auf Grund von Foltergeständnissen sich immer neue Sinnahmsquellen erschlossen. Im kranken Reigen der Dpfer sind alle Lebensalter vertreten. Kinder unter zehn Jahren, ja unter fünf, bis zur 104jährigen Martha Moseggerin aus Geisttal, die als vielgesuchte Viehärztin und unschuldige Kurpfuscherin auch unter den Qualen der Daumischrauben nur nichts-sagende abergläubische Segensprüche anzugeben wußte. Dagegen weist der vom Grazer Stadtgericht durchgeführte und von Lankowitz ausgehende Prozeß gegen die angeblich auch 100jährige Almwirtin Martha Mesnerin und ihre Töchter und Enkelinnen Züge tiefster moralischer Verkommenheit und böseartigster Ungeberei auf, wie sie vor allem unterm herumziehenden Bettelvolk, dem alle Dpfer entstammten, gang und gäbe waren.

War so die Verfolgung und Vertilgung der Hexen zum festen Bestand einer herzengalten, unglaublich bornierten Rechtsübung geworden, so hat es doch auch zu keinen Zeiten an mutigen Männern gefehlt, die mit Herz und Hirn für die unglücklichen Dpfer eintraten. So der Bischof von Brigen, Georg Solser, der 1486 den Verfasser des „Hexenhammers“, den Dominikanermönch Heinrich Infortoris, an der Aufmachung eines großen Hexenprozesses von Innsbruck aus, der bereits über fünfzig Verdächtige erfaßt hatte, verhinderte und schließlich des Landes verwies. Oder der gelehrte Jesuit Dr. Adam Tanner und andere. Dabei wäre Tanner beim abergläubischen Landvolk bald selbst noch nachträglich in den Verdacht der Zauberei gekommen, als er am 25. März 1682 im Dorf Unken im

salzburgischen Pinzgau gestorben war. „Unter seinen mitgeführten Habseligkeiten fanden die Bauern ein Mikroskop mit einem eingeschlossenen Floh, ein Geschenk des Ingolstädter Astronomen und Jesuiten Scheiner. Die Bauern hielten den Floh für einen ‚Glasteufel‘ und widersetzten sich dem kirchlichen Begräbnisse, bis der Pfarrer durch Öffnen des Instrumentes den Irrtum aufklärte.“

In der Steiermark erregte der Feldbacher Hexenprozeß von 1673 bis 1675 ungeheures Aufsehen. Im Mittelpunkte standen als Hauptbeschuldigte der Pfarrer von Hasendorf, Gregor Bauer (*Agricola*) und die Pflegersgattin Katharina Paldauf von der Kiegersburg. Daß sie im Winter frische Blumen gezüchtet habe und deshalb als Heze eingezogen worden sei, ist aus den Prozeßakten nicht zu erweisen. Da sie auf ihrem Bild auf der Kiegersburg Blumen in den Händen trägt, hat sie die spätere Sage als „Blumenheze“ in ihren Bestand aufgenommen. In Wirklichkeit ist sie unter den Folgen der Folter in schwere geistige Unnachtung mit Tobsuchtsanfällen verfallen und starb in Verzweiflung im Kerker.

Mit Beginn des 18. Jahrhunderts werden die Hexenprozesse seltener und in ihrer Durchführung weniger grausam, teils unter dem langsamen Heraufkommen der Aufklärungszeit, teils unter dem Einfluß der obersten Justizbehörden. Eine Überwachung der Unterbehörden und ihres keineswegs einwandfreien, skrupellosen Vorgehens macht sich geltend; nur auf klassischem Hexenboden, im Kadkersburger Gebiete, flammte es immer noch auf wie bei einem grollenden Gewitter. Das Volk allerdings hielt und hält wohl noch heute am Hexenglauben fest. Noch immer war durchs ganze Jahrhundert mit all seinen Kriegen die Landstreicherplage unleidlich. Aber die Folter findet immer seltener und in immer weniger harten Formen Anwendung. Es war genug, überreich genug gewütet worden. Rund 1700 Menschen waren allein in den Alpenländern den Hexenprozessen zum Dpfer gefallen, soweit sich die Zahl aus den Akten nachweisen läßt. In Wirklichkeit sind es wohl doppelt so viele gewesen und die Zahl 3000 wird eher zu niedrig gegriffen sein. Die Volkskaiserin Maria Theresia und ihr großer Sohn Joseph II. gingen scharf gegen „irrichter Aberglauben, Possen und Superstition“ vor. So, wenn die Kaiserin unterm 30. Juli 1756 resoliert: „Das ist sicher, daß allein Hexen sich finden, wo die Ignoranz ist, mithin selbe zu verbessern, so wird keine mehr gefunden werden. Dieser (Polak) ist so wenig einer (scil. Hexenmeister) als ich . . .“

Auch im Gelehrtenstande, nicht zuletzt unterm geistlichen, finden sich mutige Vorkämpfer immer häufiger, wie der gelehrte Abbate Girolamo Tartarotti aus Rovereto und der Theatinermönch Don Ferdinand Sterzinger (1766) aus dem Unterinntale. Von den Praktikern des Strafrechtes ist vor allem der salzburgische Bizedomamtsoverwalter in Friesach, Philipp von Fichtl (1735—1781) zu nennen, der sich sogar selbst mit Hexensalben beschmieren ließ, um damit dem Volke die Unsinnigkeit der Flug- und Sabbatvorstellung zu beweisen.

Wir sind am Schlusse. Ergrieffen, erschüttert legen wir dies krause, so seltsam erregende Buch aus der Hand, aus dem uns auf jeder Seite mit erschreckender

